

## Zu BASS 15-47

### Förderschule Geistige Entwicklung Primarstufe, Sekundarstufe I und II – Gemeinsames Lernen in Primarstufe und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 31.05.2022 - 526-2022-05-0005351

Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an allen Lernorten werden hiermit gemäß § 29 SchulG (BASS 1-1) Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie Unterrichtsvorgaben für den sogenannten zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten für die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation sowie Mathematik und für die Entwicklungsbereiche festgesetzt.

Die Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Unterrichtsvorgaben in Form Curricularer Vorgaben treten zum 01.08.2022 in Kraft.

Heft-Nr.	Bereich/Fach	Bezeichnung
6453	Aufgabenfeld Sprache und Kommunikation	Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten
6454	Aufgabenfeld Mathematik	Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten
6455	Entwicklungsbereiche	Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten
6451		Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Tabelle 1: Richtlinien und Vorgaben zum 01.08.2022

Die Unterrichtsvorgaben sind veröffentlicht und abrufbar über den Lehrplannavigator: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/>

Die Schulen überprüfen auf Grundlage der oben genannten Vorgaben ihre schuleigenen Vorgaben (Arbeitspläne) und entwickeln diese kontinuierlich, erstmals jedoch bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 weiter.

Zum 31.07.2022 treten die nachstehenden Unterrichtsvorgaben für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung außer Kraft.

Heft-Nr.	Bezeichnung	Fundstelle
6451	Richtlinien für die Schule für Geistigbehinderte	07.05.1980 (GABl. NW. S. 428)

Tabelle 2: zum 31.07.2022 außer Kraft tretende Richtlinien

ABl. NRW. 06/22